

S A T Z U N G
über die Veranstaltung von Volksfesten (Kirmessen)
in der Gemeinde Wadgassen (KirmesS)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.6.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1414 vom 14.10.1998 (Amtsbl. S. 1030), der §§ 55 ff. (Titel III) und §§ 64 ff. (Titel IV) der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22.2.1999 (BGBl.I S.202) sowie des § 18 des Saarländischen Straßengesetzes vom 17.12.1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1977 (Amtsblatt S. 969), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1381 vom 27.11.1996 (Amtsblatt S. 1313), wird auf Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Wadgassen vom 23.05.2000 vorgehend genannte Satzung neu gefasst:

§ 1
Veranstaltungstage, Plätze

- (1) Kirmessen finden statt:
1. im Gemeindebezirk Differten am 11. Mai, bzw. am Samstag vor- oder nachher,
 2. im Gemeindebezirk Friedrichweiler am 4. Oktober, bzw. am Samstag vor- oder nachher,
 3. im Gemeindebezirk Hostenbach zehn Tage nach Fronleichnam, bzw. am Samstag vor- oder nachher,
 4. im Gemeindebezirk Schaffhausen am 1. Samstag im September,
 5. im Gemeindebezirk Wadgassen am 1. Samstag im Juli,
 6. im Gemeindebezirk Werbeln am 13. Juni, bzw. am Samstag vor- oder nachher.
- Die Kirmestermine werden durch die Ortpolizeibehörde Wadgassen festgelegt und in der Wadgasser Rundschau veröffentlicht.
- (2) Die Kirmessen dauern jeweils von Samstag bis einschließlich Dienstag.
- (3) Als Festplätze dienen in allen Gemeindebezirken die Marktplätze.
- (4) Sind im Einzelfall Verlegungen erforderlich, so erfolgt rechtzeitig eine öffentliche Bekanntmachung.

§ 2
Gegenstand der Kirmessen

- (1) Auf Kirmessen sind insbesondere zugelassen:
Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung und der Verkauf von Waren, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art feilgeboten werden (Verkaufsstände für Süß- und Spielwaren, Speiseeis- und Imbissstände).
- (2) Explosive Stoffe (ausgenommen Zündplättchen) dürfen nicht feilgeboten werden.
- (3) Der Verkauf und Genuss alkoholischer Getränke ist innerhalb der Marktplätze nur in den nach dem Gaststättengesetz konzessionierten Räumen (Festzelt, Trinkhalle usw.) zulässig.

§ 3
Öffnungszeiten

- (1) Auf den Kirmessen ist der Verkauf in der Zeit von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet
- (2) Der Betrieb von sonstigen unterhaltenen Geschäften, insbesondere Karussells, Schaubuden usw. ist von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr mit Musik und Lautsprecheransagen, von 22.00 Uhr bis 23.00 Uhr ohne Musik und Lautsprecheransagen gestattet.

- (3) Bei der Lautsprecherbenutzung ist die Lautstärke so zu wählen, dass über das vertretbare Maß hinaus niemand belästigt wird.
Von der Ortspolizeibehörde vorgegebene Schallhöchstwerte dürfen nicht überschritten werden.

§ 4 **Zuweisung der Standplätze**

- (1) Für die Zuweisung der Standplätze (Auswahl der in Betracht kommenden Geschäfte, die Verteilung auf der Festplatzfläche) ist allein die Ortspolizeibehörde zuständig.
- (2) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

§ 5 **Auf- und Abbau der Kirmesgeschäfte**

- (1) Mit dem Aufbau der Schaubuden, Verkaufsstände, Karussells usw. und dem Abstellen von Geräte- und Wohnwagen auf den zugewiesenen Standplätzen darf frühestens mittwochs vor Veranstaltungsbeginn begonnen werden.
- (2) Der Abbau muss spätestens 48 Stunden nach Veranstaltungsende erfolgt sein und der Festplatz vollständig geräumt sein.
Der Abbau darf nicht während der Kirmestage erfolgen.

§ 6 **Sauberhaltung und Verhalten auf den Marktplätzen**

- (1) Der Marktplatz ist vor dem Verlassen in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- (2) Soweit mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung Wadgassen Veränderungen an der Platzoberfläche vorgenommen wurden, sind diese vor dem Verlassen des Platzes wieder zu beseitigen.
- (3) Bei Nichtbeachtung der Absätze 1 und 2 veranlasst die Gemeindeverwaltung Wadgassen auf Kosten der betroffenen Händler/Innen bzw. Schausteller/Innen die Wiederinstandsetzung der Platzoberfläche.
- (4) Alle Teilnehmer/Innen am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktplätze die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Ortspolizeibehörde zu befolgen.
Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (5) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen zu Schaden kommen.
- (6) Es ist unzulässig,
a) Waren im Umhergehen anzubieten,
b) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- (7) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen (z.B. Gemeinde Wadgassen, Gewerbeaufsichtsamt, Vollzugspolizei, Bauaufsichtsbehörde) ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Anschlüsse von Wasser und Elektrizität

- (1) Die Zuleitung von Wasser und Elektrizität dürfen zu keiner Verkehrsbehinderung führen.
- (2) Die Anschlüsse zu Abs. 1 werden allein durch die Gemeindewerke Wadgassen und die VSE / Energis vorgenommen.
Gebührenordnung, Lieferungsbedingungen usw. der Gemeindewerke bzw. der VSE / Energis werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 8

Baupolizeiliche Abnahme der Fahrgeschäfte und Schaustände

Größere Stände und Fahrgeschäfte (Fliegende Bauten) sind vor Beginn der Veranstaltung von der Unteren Bauaufsichtsbehörde Saarlouis zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind vor Inbetriebnahme zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, entscheidet die Ortspolizeibehörde im Einvernehmen mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde, ob und unter welchen Bedingungen das betroffene Geschäft betrieben werden kann. Auflagen der Ortspolizeibehörde, die aufgrund des § 60 a GewO erteilt sind, bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird durch die Ortspolizeibehörde ausgeübt.
- (2) Alle Schausteller/Innen haben den zur Aufrechterhaltung des Verkehrs und der Ordnung getroffenen Anordnungen der Marktaufsichtsbeamten/Innen Folge zu leisten.
Teilnehmer/Innen, die diesen Anordnungen nicht folgen, können vom Marktplatz verwiesen werden. Bereits entrichtete Marktstandsgelder werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung eines Standplatzes ist nach Maßgabe der jeweiligen Satzung über die Erhebung von Platzgeld in der Gemeinde Wadgassen eine Gebühr zu entrichten.

§ 11

Haftung

Die Gemeinde Wadgassen haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Wadgassen, den 24.05.2000
Der Bürgermeister
als Ortspolizeibehörde:

Beschlossen am : 23.05.2000

veröffentlicht am : 01.06.2000

In Kraft getreten am: 02.06.2000